

Synopse

2022.nwbid.20 Lehrpersonalverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.117**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlöhnungsver- einbarung
	Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)[NG 165.1] sowie von Art. 19–27 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)[NG 311.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 165.117 (Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV) vom 24. Juni 2008) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:
§ 22 Festlegung des Anfangslohns ¹ Der Anfangslohn liegt grundsätzlich innerhalb der Bandposition C des massgebenden Lebensalters. ² Bei der Festlegung des massgebenden Lebensalters berücksichtigt die Anstellungsinstanz die bisherige berufliche Erfahrung angemessen. Sie orientiert sich dabei an den folgenden Richtlinien:	 ¹ Der Anfangslohn liegt grundsätzlich innerhalb der Bandposition C des Lebensalters. ² Bei der Festlegung des Anfangslohns innerhalb der Bandposition C ist insbesondere die bisherige berufliche Erfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlohnungsvereinbarung
<p>1. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 70% werden voll angerechnet;</p> <p>2. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 30% können voll angerechnet werden, sofern nachweislich die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt worden ist;</p> <p>3. Jahre mit anderen beruflichen oder berufsbezogenen Tätigkeiten sowie die Dauer der Führung eines Familienhaushalts werden zur Hälfte angerechnet;</p> <p>4. nicht angerechnet wird insbesondere die Ausbildungszeit.</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ A1-2 Lehrperson für den Kindergarten</p> <p>¹ Unterricht und Betreuung einer Klasse</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen</p> <p>2. Lohnband:</p> <p>a) mit Kindergartendiplom: L9</p> <p>b) mit Lehrdiplom Kindergarten / Unterstufe: L10</p>	<p>1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen</p> <p>1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion</p> <p>b) mit Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe: L10</p>
<p>§ A1-3 Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten</p> <p>¹</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L11</p>	<p>¹ Unterricht und Betreuung einer Klasse</p> <p>1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion</p> <p>2. Lohnband:</p>

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlöhnungsver- einbarung
	a) mit Kindergartendiplom: L11 b) mit Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe: L12
<p>§ A1-4 Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder</p> <p>¹</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung:</p> <p>a) im Einzelunterricht: 34 Lektionen b) im Gruppenunterricht: 29 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L9</p>	<p>2. Lohnband:</p> <p>a) mit Diplom in Deutsch als Zweitsprache (DaZ): L9 b) mit Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe oder Primarstufe: L10</p>
<p>§ A1-5 Legasthenie- oder Dyskalkulie-therapeutin und -therapeut</p> <p>¹ Einzel- oder Gruppenunterricht</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 32 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L10</p>	<p>§ A1-5 Aufgehoben.</p>
<p>§ A1-6 Fachlehrperson für die Primarschule</p> <p>¹ Unterricht in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Sport, Bildnerisches Gestalten); in der Regel in Halbklassenunterricht</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen</p>	<p>§ A1-6 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlohnungsver- einbarung
2. Lohnband: L10	
<p>§ A1-9 Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Klasse der Primarschule</p> <p>¹ Unterricht und Betreuung einer Klasse</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L10</p>	<p>§ A1-9 Lehrperson für die Primarschule</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen</p> <p>1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion</p>
<p>§ A1-10 Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Kleinklasse der Primarschule</p> <p>¹ Unterricht und Betreuung einer Klasse</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L12</p>	<p>§ A1-10 Lehrperson für die Kleinklasse der Primarschule</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen</p> <p>1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion</p>
<p>§ A1-11 Klassenlehrperson an der 5. und 6. Klasse der Primarschule</p> <p>¹ Unterricht und Betreuung einer Klasse</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L10</p>	<p>§ A1-11 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ A1-12 Klassenlehrperson an der 5. und 6. Kleinklasse der Primarschule</p> <p>¹ Unterricht und Betreuung einer Klasse</p>	<p>§ A1-12 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlohnungsver- einbarung
1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen 2. Lohnband: L12	
§ A1-14 Lehrperson für die Heilpädagogische Schule 1 Unterricht als Klassenlehrperson und Betreuung einer Klasse 1. Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen 2. Lohnband: L12	1 Unterricht als Lehrperson und Betreuung einer Klasse 1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion
§ A1-17 Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I 1 Unterrichten in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sport, Bildnerisches Gestalten) in der Regel in Halbklassen- oder Gruppenunter- richt an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit se- minaristischer Ausbildung 1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen 2. Lohnband: L11	§ A1-17 Aufgehoben.
§ A1-18 Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I 1 Unterrichten in einem oder zwei Fächern an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit universitärer Ausbildung oder Ausbildung an höherer Fachschule 1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen 2. Lohnband: L12	§ A1-18 Fachlehrperson für die Sekundarstufe I 1 Unterrichten in einem oder zwei Fächern an der Orientierungsschule oder dem Untergymnasium; Lehrdiplom mit seminaristischer oder universitärer Ausbildung oder Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlohnungsver- einbarung
<p>§ A1-19 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I ohne Klassenlehrerfunktion</p> <p>¹ Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht ohne Betreuen einer Klasse; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L13</p>	<p>§ A1-19 Aufgehoben.</p>
<p>§ A1-20 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I mit Klassenlehrerfunktion</p> <p>¹ Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht und Betreuen einer Klasse; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 27 Lektionen</p> <p>2. Lohnband: L13</p>	<p>§ A1-20 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I</p> <p>¹ Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht; Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (Integrierte Orientierungsschule, Kooperative Orientierungsschule oder Werkschule)</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 28 Lektionen</p> <p>1a. Entlastung für Klassenlehrpersonen: 1 Lektion</p>
<p>§ A1-21 Lehrperson für die Mittelschule</p> <p>¹ Unterrichten in bestimmten Fächern in der Regel im Klassenunterricht. Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung setzt das Lehrdiplom für Maturitätsschulen voraus oder eine andere pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau.</p> <p>² Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Universität oder ETH mit Master, Lizentiat, Diplom als Turn- und Sportlehrperson II oder Diplom als Musiklehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich.</p> <p>³ Unterrichtsverpflichtung:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p>	

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlöhnungsvereinbarung
<p>⁴ Lohnband: L16</p> <p>⁵ Für Lehrpersonen, die Hauswirtschaft, Technisches Gestalten und Tastaturschreiben / Informatik ausschliesslich im Untergymnasium unterrichten, gelten die entsprechenden Bestimmungen für Fachlehrpersonen II für die Sekundarstufe I bzw. für Fachlehrpersonen I für die Sekundarstufe I in diesem Anhang. Für Instrumentalunterricht und Sologesangslektionen gelten die entsprechenden Bestimmungen in diesem Anhang.</p>	<p>⁵ Für Lehrpersonen, die Wirtschaft/Arbeit/Haushalt, Technisches Gestalten oder Medien und Informatik im Untergymnasium unterrichten und über eine Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule verfügen, gelten die entsprechenden Bestimmungen für Fachlehrpersonen für die Sekundarstufe I gemäss § A1-18.</p> <p>⁶ Für Instrumentalunterricht und Sologesangslektionen gelten die Bestimmungen gemäss § A1-23.</p>
<p>§ A1-22 Lehrperson für die Berufsfachschule</p> <p>¹ Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung setzt die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II (Höheres Lehramt, berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden, Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) voraus oder eine andere pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau.</p> <p>² Folgende Ausbildungen werden als gleichwertig beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eidg. Fachausweis Ausbilder/-in entspricht einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I;2. berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden entspricht einer Lehrbefähigung für die Primarstufe. <p>³ Unterrichtsverpflichtung:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p> <p>⁴ Lehrperson I:</p>	<p>§ A1-22 Lehrperson an der Berufsfachschule für die berufliche Grundausbildung</p> <p>¹ Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung erfordert die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gemäss Art. 46 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)[SR 412.101] oder eine andere pädagogisch gleichwertige Qualifikation.</p> <p>² Folgende Ausbildungen werden als pädagogisch gleichwertig zu einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausbilderin und Ausbilder FA;2. Betriebsausbilderin und Betriebsausbilder HFP;3. dipl. Erwachsenenbildnerin und dipl. Erwachsenenbildner HF;4. dipl. Ausbildungsleiterin und dipl. Ausbildungsleiter HF.

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlöhnungsver- einbarung
<p>1. Lohnband: L16</p> <p>2. Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Fachhochschule, Universität oder ETH mit Master, Lizentiat oder Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich</p> <p>⁵ Lehrperson II:</p> <p>1. Lohnband: L15</p> <p>2. Ausbildung:</p> <p>a) Fachausbildung auf Tertiärstufe A (Fachhochschule, Universität oder ETH mit Bachelor, Sekundarlehrdiplom oder</p> <p>b) Diplom als Turn- und Sportlehrperson I) im zu unterrichtenden Fachbereich oder</p> <p>c) Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Höhere Fachschule oder eidg. höhere Fachprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich</p> <p>⁶ Lehrperson III:</p> <p>1. Lohnband: L14</p> <p>2. Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Eidg. Berufsprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich</p> <p>⁷ Lehrperson IV:</p> <p>1. Lohnband: L13</p>	<p>2. Fachausbildung auf Tertiärstufe A mit Master (Fachhochschule, Universität, ETH oder Diplom als Turn- und Sportlehrperson II) im zu unterrichtenden Fachbereich</p> <p>a) Fachausbildung auf Tertiärstufe A mit Bachelor (Fachhochschule, Universität, ETH oder Diplom als Turn- und Sportlehrperson I) im zu unterrichtenden Fachbereich; oder</p> <p>b) Diplom als Turn- und Sportlehrperson I im zu unterrichtenden Fachbereich; oder</p> <p>c) Lehrdiplom für den allgemeinbildenden Unterricht</p> <p>2. Ausbildung:</p> <p>a) Fachausbildung auf Tertiärstufe B (Eidg. Berufsprüfung) im zu unterrichtenden Fachbereich; oder</p> <p>b) Lehrdiplom für die obligatorische Schule</p>

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlöhnungsvereinbarung
2. Fachausbildung auf Sekundarstufe II (Eidg. Fähigkeitszeugnis) mit Berufspraxis	
	<p>§ A1-22a Lehrperson an der Berufsfachschule für Brückenangebote</p> <p>¹ Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht sowie Coaching der Lernenden und Zusammenarbeit mit der Berufs- und Studienberatung, Fach- und Amtsstellen, Schnupperlehr- und Praktikumsbetrieben sowie Erziehungsberechtigten; Lehrdiplom für die obligatorische Schule mit Nachqualifikation in pädagogischen Fördermassnahmen</p> <p>1. Unterrichtsverpflichtung: 25 Lektionen 2. Lohnband: L13</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Stans, REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann Landschreiber

Geltendes Recht	Verabschiedung Regierungsrat zum Abschluss der Entlöhnungsver- einbarung
	2022.nwbid.20

Tabelle 1

Fach	Untergymnasium	Gymnasium
Chemie inkl. Wahlpflichtbereich (ohne Laborassis- tenz)	–	20 Lektionen
Biologie / Physik inkl. Wahlpflichtbereich (ohne Labo- rassistenz)	23 Lektionen	21 Lektionen
Sport	25 Lektionen	25 Lektionen
alle übrigen Fächer gemäss Studentafel	25 Lektionen	23 Lektionen
alle übrigen Wahlpflichtfächer	–	23 Lektionen
Weiterbildungskurse	26 Lektionen	
Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss	25 Lektionen	

Tabelle 2

Fach	Lektionen
Berufsmaturitätsunterricht	23 Lektionen
Weiterbildungskurse	26 Lektionen
Weiterbildungskurse mit Zertifikatsabschluss	25 Lektionen
alle übrigen Fächer	25 Lektionen